

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

SM-Metall-Berlin

Herzbergstraße 123 10365 Berlin
(+49)162 7619903

Stand: Juni 2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen zwischen Sandro Münte, selbstständiger Industrieschweißer und seinen Auftraggebern, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch tatsächliche Aufnahme der Arbeiten zustande.
- (3) Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt Schweißarbeiten nach den einschlägigen Normen und Regelwerken, sowie den geltenden Arbeitsschutzvorschriften.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung von Teilen der vertraglich geschuldeten Leistungen geeignete Subunternehmer einzusetzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Nicht zum Leistungsumfang gehören, sofern nicht ausdrücklich vereinbart:
 - Beschaffung von Werk- und Verbrauchsmaterialien (Schweißzusätze, Schutzgas, Verbrauchselektroden)
 - Bereitstellung von Gerüsten, Hebebühnen oder sonstigem Hebezeug
 - Vor- und Nacharbeiten wie Sandstrahlen, Grundierung oder Lackierung
 - Entsorgung von Materialresten oder Schlacke

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Informationen, Unterlagen, Zugänge und Arbeitsmittel rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsstätte den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entspricht und die notwendigen sicherheitstechnischen Voraussetzungen für die Durchführung von Schweißarbeiten erfüllt sind (insbesondere ausreichende Belüftung, Brandschutz, Freimessung von Behältern und Rohrleitungen).
- (3) Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten geeignete Energie- und Wasserversorgungsanschlüsse sowie sanitäre Einrichtungen bereit.
- (4) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und entstehen dadurch Mehrkosten oder Verzögerungen, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung richtet sich nach dem vereinbarten Angebot. Soweit keine Festpreise vereinbart sind, gilt der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Stundensatz des Auftragnehmers.
- (2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, sofern Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (3) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen sowie pauschalen Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen.
- (5) Für Aufträge mit einem Auftragswert über 5.000,00 EUR netto ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Vorauszahlung von bis zu 30 % des Auftragswertes zu verlangen.
- (6) Der Auftraggeber ist nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

§ 6 Ausführungszeiten und Verzug

- (1) Vereinbarte Ausführungszeiten sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.
- (2) Ausführungszeiten verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie bei Eintritt von Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen (höhere Gewalt), insbesondere Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder Materialengpässe.
- (3) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Schadensersatzansprüche wegen Verzugs sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers vorliegt.

§ 7 Abnahme

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen unverzüglich nach Fertigstellungsmeldung abzunehmen.
- (2) Die Abnahme erfolgt in der Regel durch gemeinsame Besichtigung und Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls. Bei verweigerten Unterschriften ohne schriftliche Begründung gilt die Leistung als abgenommen.
- (3) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme wegen wesentlicher Mängel zu verweigern. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme; sie sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- (4) Nach Abnahme gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht, soweit keine Mängel vorbehalten wurden.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme den vereinbarten Anforderungen entsprechen und frei von Mängeln sind.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme, soweit keine abweichenden gesetzlichen Regelungen gelten.
- (3) Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung, schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Bei schuldhafter Unterlassung der Mängelanzeige erlöschen die Gewährleistungsrechte.
- (4) Bei berechtigter Mängelüge ist der Auftragnehmer zunächst berechtigt und verpflichtet, nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Leistung zu erbringen (Neuerstellung).
- (5) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung, kann der Auftraggeber Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- (6) Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:
 - Fehlerhafte oder ungeeignete Vorgaben, Pläne oder Werkstoffe des Auftraggebers
 - Unsachgemäße Nutzung oder Veränderung der Schweißnähte durch den Auftraggeber
 - Normaler Verschleiß oder ungeeignete Betriebsbedingungen
 - Nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Einflüsse von außen

§ 9 Haftungsbeschränkung

- (1) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei:
 - Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 - Arglistig verschwiegenen Mängeln
 - Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten)
 - Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

- (3) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (4) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt und Materialien

- (1) Vom Auftragnehmer eingebrachte Materialien und Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber hat für die sichere Aufbewahrung bereitgestellter Materialien und Geräte auf der Baustelle zu sorgen.
- (3) Der Auftraggeber haftet für Beschädigungen oder Verluste von Materialien und Geräten des Auftragnehmers, die er zu vertreten hat.

§ 11 Schweigepflicht und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Vertragserfüllung und gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Näheres regelt die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, abgeschlossene Projekte als Referenzen zu nennen, sofern der Auftraggeber nicht schriftlich widerspricht.

§ 12 Kündigung

- (1) Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen trotz schriftlicher Mahnung
 - Erheblicher Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber
 - Insolvenzantrag einer der Parteien
- (3) Im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen sowie auf Ersatz der entstandenen Kosten und eines angemessenen Teils des entgangenen Gewinns.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, der Sitz des Auftragnehmers. Der

Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.